



## Satzung

### **zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS)**

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Hirschberg a.d.B. am 28.11.2023 folgende

### **Satzung**

beschlossen:

### **§ 1**

**§ 42 (1) Grundgebühr** erhält folgende neue Fassung:

Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr).  
Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

<b>Nenndurchfluss (QN)</b>	2,5	6,0	10,0	15,0	25,0
<b>Dauerdurchfluss (Q<sub>3</sub>)</b>	4,0	10,0	16,0	25,0	40,0
<b>€ / Monat</b>	3,00	7,50	12,00	18,75	30,00

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

## § 2

**§ 43 Verbrauchsgebühr** erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter **1,91 €**.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter **1,91 €**.

## § 3

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die seitherigen Bestimmungen der §§ 42 und 43 der Wasserversorgungssatzung vom 10. Dezember 2019 außer Kraft.

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO erlassener Vorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung bei der Gemeinde Hirschberg a.d.B. geltend gemacht worden sind.

Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde Hirschberg a.d.B. unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Hirschberg a.d.B., 28.11.2023



Ralf Gänshirt  
Bürgermeister

